

Steuerberatungsgesellschaft
Wagria GmbH

Dornestr. 56-58
23558 Lübeck

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2024

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.

Rosenstr. 2

10178 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I
Steuer-Nr: 27/620/63155

Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Präsident des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V. hat uns unter Vereinbarung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ vom Januar 2025 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 zu erstellen und stichprobenweise Plausibilitätsbeurteilungen bezüglich der für den Jahresabschluss wesentlichen Belange vorzunehmen. Der Auftrag umfasste gleichzeitig die Erstellung der Steuererklärungen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses und seine Beurteilung erfolgte in berufsüblicher Weise unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater in Übereinstimmung mit den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung.

Der Auftragsdurchführung legten wir die von uns erstellte Buchführung sowie die uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise zugrunde, aus der wir die Bilanz zum 31.12.2024 nebst Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 entwickelten.

Als Arbeitsunterlagen dienten uns die Konten und Belege der Finanzbuchhaltung und der Anlagenbuchhaltung sowie die uns vorgelegten Teile der Bestandsaufnahmen und des Inventars. Als weitere Unterlagen verwendeten wir Saldenlisten, Kontoauszüge, Verträge, Steuerbescheide und sonstige Nachweise.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte in unserer Kanzlei von Januar bis September 2025 (mit Unterbrechungen).

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir stichprobenweise auf die Plausibilität der Jahresabschlussunterlagen, der Bewertung der Aktiva und Passiva der Bilanz sowie auf die periodengerechte Abgrenzung der Posten der Erfolgsrechnung geachtet.

Die von uns erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden bereitwillig erteilt, die Aufzeichnungen im erforderlichen Maße zur Verfügung gestellt.

Nach einer uns von dem Auftraggeber erteilten Vollständigkeitserklärung wurden im vorliegenden Jahresabschluss alle Vermögensgegenstände und Schuldposten erfasst sowie alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle einschließlich aller erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Bescheinigung zum Jahresabschluss kein Urteil über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und über die Unternehmensführung darstellt. Die Bedeutung der Bescheinigung ergibt sich ausschließlich aus dem Auftragsumfang und dem Wortlaut der Bescheinigung selbst. Die Bescheinigung ist nur für das Unternehmen gedacht. Sie berechtigt nicht zur Weitergabe an Dritte. Es wird gegenüber Dritten keinerlei Haftung übernommen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis gegenüber etwaig anspruchsberechtigten Dritten – die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ vom Januar 2025 maßgebend.

Bilanz zum 31.12.2024

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin

AKTIVA

PASSIVA

		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR			Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnvortrag		108.297,78	82.007,40
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1,00	1,00	II. Jahresüberschuss		27.523,36	26.290,38
II. Sachanlagen				Summe Eigenkapital		135.821,14	108.297,78
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		617,00	899,00	B. Rückstellungen			
Summe Anlagevermögen		618,00	900,00	1. sonstige Rückstellungen		4.310,37	4.694,00
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		50,30
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	797,85		0,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 50,30)			
	797,85		0,00	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.285,87		4.908,48
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.285,87 (EUR 4.908,48)			
Übertrag		618,00	900,00	Übertrag	6.285,87	140.131,51	112.991,78

**Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin**

AKTIVA				PASSIVA		
		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		797,85	900,00 0,00	Übertrag	6.285,87	112.991,78 4.958,78
2. sonstige Vermögensgegenstände		7.959,23	16.949,23	3. sonstige Verbindlichkeiten	9.018,89	1.137,19
		8.757,08	16.949,23	- davon aus Steuern EUR 8.685,39 (EUR 1.118,83)		
II. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		146.061,19	101.338,52	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 9.018,89 (EUR 1.137,19)		
Summe Umlaufvermögen		154.818,27	118.287,75		15.304,76	6.095,97
				D. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	100,00
		155.436,27	119.187,75		155.436,27	119.187,75

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

**Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		285.552,35	278.402,73
2. Gesamtleistung		285.552,35	278.402,73
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	73,45		183,29
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>4.606,04</u>		<u>831,36</u>
		4.679,49	1.014,65
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,76-		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>400,00</u>		<u>12,00</u>
		399,24	12,00
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	107.983,29		129.983,60
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>25.910,72</u>		<u>30.976,55</u>
		133.894,01	160.960,15
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.623,11	235,55
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	17.053,80		23.461,14
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	907,35		315,44
c) Werbe- und Reisekosten	39.729,85		32.667,48
d) verschiedene betriebliche Kosten	68.820,60		35.628,04
e) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1,00		0,00
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>315,00</u>		<u>0,00</u>
		126.827,60	92.072,10
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		27,34	154,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,21	1,20
10. Ergebnis nach Steuern		27.515,01	26.290,38
11. sonstige Steuern		8,35-	0,00
12. Jahresüberschuss		27.523,36	26.290,38

Anlagenspiegel zum 31.12.2024

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V. Berlin

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2024 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.500,00			2.499,00		1,00	1,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	2.500,00			2.499,00		1,00	1,00
II. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.778,76	1.342,11 3.211,55-		8.292,32	1.623,11	617,00	899,00
Summe Sachanlagen	10.778,76	1.342,11 3.211,55-		8.292,32	1.623,11	617,00	899,00
Summe Anlagevermögen	13.278,76	1.342,11 3.211,55-		10.791,32	1.623,11	618,00	900,00

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
27	EDV-Software, entgeltl. erworben		1,00	1,00
	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaus- stattung			
400	Betriebsausstattung	612,00		895,00
420	Büroeinrichtung	<u>5,00</u>		<u>4,00</u>
			617,00	899,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
1400	Forderungen aus L+L		797,85	0,00
	sonstige Vermögensgegenstände			
1501	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	80,27		0,00
1525	Kautionen	4.059,09		6.604,50
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	3.501,49		10.039,62
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	318,38		200,21
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	<u>0,00</u>		<u>104,90</u>
			7.959,23	16.949,23
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
1200	BW Bank DE27600501010001270949	145.754,60		101.338,52
1210	Berliner Volksbank 2805694001	<u>306,59</u>		<u>0,00</u>
			146.061,19	101.338,52
			<u>155.436,27</u>	<u>119.187,75</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gewinnvortrag			
860	Gewinnvortrag vor Verwendung		108.297,78	82.007,40
	Jahresüberschuss			
	Jahresüberschuss		27.523,36	26.290,38
	sonstige Rückstellungen			
961	Urlaubsrückstellungen	0,00		1.694,00
965	Rückstellungen für Personalkosten	1.310,37		0,00
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>3.000,00</u>		<u>3.000,00</u>
			4.310,37	4.694,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
1210	Berliner Volksbank 2805694001		0,00	50,30
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (EUR 50,30)			
1210	Berliner Volksbank 2805694001			
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		6.285,87	4.908,48
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 6.285,87 (EUR 4.908,48)			
1600	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
	sonstige Verbindlichkeiten			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		18,36
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)	333,50		0,00
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>1.334,11</u>		<u>1.118,77</u>
		1.667,61		1.137,13
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	32,75-		367,57-
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	2.113,02-		11.580,05-
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%	35,42-		6,39-
1776	Umsatzsteuer 19%	4.281,02		4.466,61
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	5.216,03		7.481,07
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	<u>35,42</u>		<u>6,39</u>
		7.351,28		0,06
			9.018,89	1.137,19
	davon aus Steuern EUR 8.685,39 (EUR 1.118,83)			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
Übertrag			<u>155.436,27</u>	<u>119.087,75</u>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2024

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			155.436,27	119.087,75
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
	EUR 9.018,89 (EUR 1.137,19)			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten			
1701	Sonstige Verbindlichkeiten (bis 1 J)			
1741	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%			
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%			
1577	Abziehbare Vorsteuer § 13b UStG 19%			
1776	Umsatzsteuer 19%			
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen			
1787	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%			
	Rechnungsabgrenzungsposten			
990	Passive Rechnungsabgrenzung		0,00	100,00
			<u>155.436,27</u>	<u>119.187,75</u>

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Umsatzerlöse				
8000	Erlöse aus Beiträgen	263.020,83		256.575,00
8400	Erlöse 19% USt	5.100,85		4.605,05
8401	Erlöse 19% USt DQR	15.750,00		5.500,00
8402	Erlöse 19% USt aus Werbemaßnahmen	<u>1.680,67</u>		<u>11.722,68</u>
			285.552,35	278.402,73
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		73,45	183,29
übrige sonstige betriebliche Erträge				
2520	Periodenfremde Erträge	38,69		0,00
2709	Sonstige Erträge unregelmäßig	5,18		319,25
2749	Erstattungen AufwendungsabgleichsG	3.962,17		112,02
8605	Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig	0,00		0,09
8610	Verrechnete sonstige Sachbezüge	<u>600,00</u>		<u>400,00</u>
			4.606,04	831,36
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
3736	Erhaltene Skonti 19% Vorsteuer		0,76-	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen				
3106	Fremdleistungen 19% Vorsteuer		400,00	12,00
Löhne und Gehälter				
4120	Gehälter	106.157,25		128.185,00
4129	Tantiemen Arbeitnehmer	1.068,77		0,00
4152	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	600,00		400,00
4156	Aufwendung Veränderung Urlaubsrückst.	1.694,01-		621,00-
4190	Aushilfslöhne	1.815,00		1.980,00
4194	Pauschale Steuer für Minijobber	<u>36,28</u>		<u>39,60</u>
			107.983,29	129.983,60
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
4130	Gesetzliche Sozialaufwendungen	25.589,92		30.460,93
4138	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>320,80</u>		<u>515,62</u>
			25.910,72	30.976,55
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.623,11	235,55
Raumkosten				
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	15.333,53		23.461,14
		<u>15.333,53-</u>		<u>23.461,14-</u>
Übertrag			154.315,48	118.209,68

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		15.333,53-	154.315,48	118.209,68 23.461,14-
	Raumkosten			
4211	Aufwendungen für unbewegliche WG, GewSt	<u>1.720,27</u>	17.053,80	<u>0,00</u> 23.461,14
	Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
4390	Sonstige Abgaben	907,35		272,94
4396	Abzugsf. Verspätungszuschlag/Zwangsgeld	<u>0,00</u>	907,35	<u>42,50</u> 315,44
	Werbe- und Reisekosten			
4600	Werbekosten	46,79		0,00
4602	Printanzeigen	685,25		1.950,00
4604	PR	9.268,27		7.321,04
4607	IT/ Website/ Mail	12.468,44		10.115,24
4609	Messen/ Veranstaltungen (als Aussteller)	9.581,79		7.702,53
4610	Mitgliedschaften (Verbände)	1.005,02		655,00
4636	Geschenke n. abzugsfähig mit § 37b EStG	507,50		0,00
4637	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. n.abz.	134,82		0,00
4640	Repräsentationskosten	56,07		0,00
4650	Bewirtungskosten	621,09		582,24
4653	Aufmerksamkeiten	357,18		426,43
4660	Reisekosten Arbeitnehmer	115,72		34,89
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	1.436,26		1.203,42
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	539,71		503,99
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	2.264,84		1.572,10
4668	Kilometergelderstattung Arbeitnehmer	<u>641,10</u>	39.729,85	<u>600,60</u> 32.667,48
	verschiedene betriebliche Kosten			
4301	Nicht abzieh. VoSt 7% (so betr Aufwand)	446,93		114,23
4306	Nicht abzieh. VoSt 19% (so betr Aufw)	15.347,98		3.780,60
4404	Dozentenhonoreare	24.045,00		13.010,00
4420	Reisekosten Dozenten	0,00		80,61
4421	Bewirtung Veranstaltungen	6.295,18		665,12
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	2.047,00		2.061,00
4901	Bewirtungen bei Versammlungen	180,00		235,68
4910	Porto	260,33		344,87
4920	Telefon	353,89		591,96
4930	Bürobedarf	280,61		769,98
4940	Zeitschrift./Bücher/dig.Medien(Fachlit.)	276,64		285,99
4946	Freiwillige Sozialleistungen	994,81		674,67
4950	Rechts- und Beratungskosten	7.659,39		2.668,00
4955	Buchführungskosten	6.556,51		5.218,79
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	3.000,00		4.410,05
4960	Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	114,98		99,00
		<u>67.859,25-</u>	<u>96.624,48</u>	<u>35.010,55-</u> 61.765,62
Übertrag				

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Bundesverband der Fernstudienanbieter e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		67.859,25-	96.624,48	61.765,62 35.010,55-
	verschiedene betriebliche Kosten			
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	112,75		0,00
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	541,15		491,45
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	<u>307,45</u>		<u>126,04</u>
			68.820,60	35.628,04
	Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens			
2310	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV		1,00	0,00
	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen			
2020	Periodenfremde Aufwendungen		315,00	0,00
	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	27,34		0,00
2653	Zinsertr.§ 233a AO, §4 (5b) EStG, stfrei	0,00		87,00
2657	Zinserträge § 233a AO, steuerpflichtig	<u>0,00</u>		<u>67,00</u>
			27,34	154,00
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
2118	Zinsen auf Kontokorrentkonten		0,21	1,20
	sonstige Steuern			
2285	Steuernachzahlg. VJ sonstige Steuern	0,03		0,00
2287	Erstattung VJ für sonstige Steuern	<u>8,38-</u>		<u>0,00</u>
			8,35-	0,00
	Jahresüberschuss		<u><u>27.523,36</u></u>	<u><u>26.290,38</u></u>

Bescheinigung zum Jahresabschluss

Auftragsgemäß erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2024 des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V. in der beigefügten Fassung folgende

Bescheinigung

Vorstehender Jahresabschluss wurde von uns auf der Grundlage der von uns erstellten Buchführung sowie der uns vorgelegten Bücher, der vorgelegten Teile des Inventars sowie der erteilten Auskünfte, unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Die uns vorgelegten Teile des Inventars sowie die uns erteilten Auskünfte haben wir stichprobenweise auf ihre Plausibilität beurteilt. Im Rahmen dieser Plausibilitätsbeurteilung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.

Lübeck, 12. September 2025

Steuerberatungsgesellschaft
Wagria GmbH

Daniel Reich
Steuerberater
Diplom-Kaufmann

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerbersaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerbersaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerbersaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnigte Interessen des Steuerbersaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerbersaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

1 Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2 Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

3 Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

4 Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

5 Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

8. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

10. Beendigung des Auftrags

- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.